



**Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie**

Zl. 08 3523/5-I/8/88

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2  
Postfach 10

Telefon 711 58

Durchwahl 4202

Sachbearbeiter: THOMASITZ

1. Dezember 1988

An das  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

|                      |                |
|----------------------|----------------|
| <b>Gesetzentwurf</b> |                |
| Zl.                  | S 1 - GE/19 88 |
| Datum                | 5. 12. 1988    |
| Verteilt             | 6. 12. 88 k    |

Altlastensanierungsgesetz;  
Entwurf eines Bundesgesetzes zur  
Finanzierung und Durchführung der  
Altlastensanierung (Altlastensanie-  
rungsgesetz-ALSAG);  
Begutachtungsverfahren

*Klausgraber*

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermit-  
telt in der Beilage

den Entwurf eines Bundesgesetzes zur  
Finanzierung und Durchführung der  
Altlastensanierung (Altlasten-  
sanierungsgesetz ALSAG)

samt Vorblatt und Erläuterungen mit dem Ersuchen um Stellung-  
nahme bis längstens

27. Jänner 1989.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt eine Stellungnahme nicht ein-  
gelaugt sein, so wird angenommen, daß gegen den Gesetzesent-  
wurf kein Einwand besteht.

- 2 -

Im Hinblick darauf, daß dieser Entwurf ein vordringliches Anliegen des Umweltschutzes ist, auf breiter Ebene bereits diskutiert wird noch im ersten Quartal des nächsten Jahres dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden soll, wird um Einhaltung des Termins gebeten.

Für den Bundesminister:

L i s t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Althaus* —

Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Dem  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Zl. 08 3523/5-I/8/88  
30. November 1988

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzlers vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.104-2 /1961, zur gefälligen Kenntnis.  
25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

Für den Bundesminister:  
Bundesgesetz vom ..... zur Finanzierung und Durchführung der Altlastensanierung (Altlastensanierungsgesetz-ALSAG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

## I. Abschnitt

### A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

#### Ziel des Gesetzes

§ 1. Ziel dieses Bundesgesetzes ist die Sicherung und die Sanierung von Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 1, von denen eine Gefahr für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt ausgehen kann, durch die Errichtung eines Altlastensanierungsverbandes.

#### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Altlasten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Ablagerungen von Abfällen (Altablagerungen), Standorte von stillgelegten Produktionsstätten (Altstandorte) und kontaminierte Böden, von denen - auf Grund einer Gefährdungsabschätzung (§ 16 Abs. 1) - Gefahren für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt ausgehen können.

(2) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen, deren sich jemand entledigen will oder entledigt hat oder deren Erfassung und Behandlung im öffentlichen Interesse (§ 5 Abs. 1 und 2 Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983 in der jeweils geltenden Fassung) erforderlich ist.

(3) Deponieren im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das unbestimmte Ablagern von Abfällen und das nachweislich zeitlich beschränkte, drei Monate übersteigende Ablagern von Abfällen (Zwischenlager) im Sinne des Abs. 2.

(4) Ausfuhr im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Beförderung oder Versendung (§ 3 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung) in das Ausland oder das Abholen durch einen ausländischen Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 in der jeweils geltenden Fassung) zum Verbringen in das Ausland.

## II. Abschnitt

### A l t l a s t e n b e i t r a g

#### Gegenstand des Beitrags

§ 3. Dem Altlastenbeitrag unterliegen

1. das Einbringen von Abfällen (§ 2 Abs. 2) in eine Deponie zum Zwecke des Deponierens und
2. die Ausfuhr (§ 2 Abs. 4) von Abfällen.

## **Beitragsschuldner**

§ 4. Beitragsschuldner ist, wer

1. Abfälle deponiert und
2. Abfälle ausführt.

## **Bemessungsgrundlage**

§ 5. Bemessungsgrundlage ist die Masse des Abfalls in Tonnen.

## **Höhe des Beitrags**

§ 6. Der Beitrag beträgt für

1. überwachungsbedürftigen Sonderabfall (§ 16 Sonderabfallgesetz, BGBl. Nr. 186/1983 in der jeweils geltenden Fassung) 200 S und
  2. alle übrigen Abfälle 40 S
- je Tonne.

## Beitragsschuld

§ 7. Die Beitragsschuld entsteht im Falle

1. des Deponierens im Zeitpunkt

a) des Einbringens von Abfällen in die Deponie oder

b) des Ablaufes der Frist von drei Monaten nach dem Einbringen in ein Zwischenlager, ohne, daß der Abfall entnommen wurde,

2. der Ausfuhr im Zeitpunkt des Beginns der Beförderung oder Versendung in das Ausland oder im Zeitpunkt des Abholens durch einen ausländischen Abnehmer.

## Aufzeichnungspflichten

§ 8. Der Beitragsschuldner hat fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, aus denen die Bemessungsgrundlage getrennt nach § 6 Z 1 und 2 sowie der Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld zu ersehen sind und die Beläge über die Messungen aufzubewahren.

## Erhebung des Beitrages

§ 9. (1) Der Beitragsschuldner hat den Beitrag selbst zu berechnen.

(2) Der Beitragsschuldner hat die Beiträge für Vorgänge, für die die Beitragsschuld in einem Kalendervierteljahr entstanden ist, zu ermitteln und spätestens am zehnten Tag des auf das Kalendervierteljahr zweitfolgendes Monats zu entrichten.

- 5 -

(3) Der Beitrag ist vom Finanzamt, das für die Einhebung der Umsatzsteuer des Beitragsschuldners zuständig ist, zu erheben.

(4) Führt der Beitragsschuldner die Beiträge nicht oder nicht vollständig ab, hat das Finanzamt den Beitrag festzusetzen. Ein festgesetzter Beitrag hat den in Abs. 2 genannten Fälligkeitstag.

### Zweckbindung

§ 10. (1) Der Beitrag ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

(2) Das Beitragsaufkommen ist zu verwenden

1. zur Erfassung, Abschätzung, Bewertung von Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 1;
2. zur Erstellung eines Verdachtsflächenkatasters und eines Altlastenatlases;
3. zur teilweisen oder gesamten Finanzierung der Altlastensicherung und der Altlastensanierung;
4. zur Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen, soweit deren Errichtung zur Sanierung von Altlasten erforderlich ist;
5. zur Entschädigung von Eigentümern des Gegenstandes der Sanierung, von Liegenschaftseigentümern und deren dinglich und obligatorisch Berechtigten für die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten, wenn diese Maßnahmen für die Sicherung und die Sanierung von Altlasten erforderlich sind;
6. für Studien und Projekte zur Entwicklung von Sicherungs- und Sanierungstechnologien;

7. für Einrichtungen zur Bestreitung der Aufgaben gemäß Z 1 bis 6.

### **Überweisung der Altlastenbeiträge**

§ 11. Der Bundesminister für Finanzen hat das Aufkommen an Altlastenbeiträgen innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Fälligkeitstag (§ 9 Abs. 2) an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie weiterzuleiten, der diese Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 2 zu verwenden hat.

### **III. Abschnitt**

#### **A l t l a s t e n s a n i e r u n g s v e r b a n d**

##### **Errichtung eines Altlastensanierungsverbandes**

§ 12. (1) Zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 2 wird der Altlastensanierungsverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Altlastensanierungsverband untersteht dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und wird von diesem vertreten. Der Altlastensanierungsverband ist in den Geschäftsapparat des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie eingegliedert.



(3) Der Altlastensanierungsverband hat für den sich aus der Besorgung seiner Geschäfte ergebenden Aufwand selbst aufzukommen.

### **Geschäftsführung des Altlastensanierungsverbandes**

§ 13. (1) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat sich zur Abwicklung der Geschäfte des Altlastensanierungsverbandes einer Geschäftsstelle zu bedienen. Diese Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer und einem stellvertretenden Geschäftsführer geleitet.

(2) Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer werden vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für fünf Jahre bestellt. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die zur Durchführung der Geschäfte des Altlastensanierungsverbandes erforderlichen technischen und rechtlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über Verlässlichkeit verfügen. Wiederbestellungen der Geschäftsführer sind zulässig.

(3) Der Altlastensanierungsverband hat eine Geschäftsordnung dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zur Genehmigung vorzulegen. Die Geschäftsordnung ist als Teil der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen.

### **Finanzierung des Altlastensanierungsverbandes**

§ 14. Die Mittel des Altlastensanierungsverbandes werden aufgebracht

1. durch Altlastenbeiträge (§ 4);
2. durch Aufnahme von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten;
3. durch Erlöse aus Geldstrafen (§ 28) in Vollziehung dieses Bundesgesetzes;
4. durch sonstige Zuwendungen und Erträgnisse.

### **Aufsuchen von Altlasten**

§ 15. (1) Der Altlastensanierungsverband hat die bundesweite Erfassung von Altablagerungen, Altstandorten und kontaminierten Flächen zu koordinieren und in Auftrag zu geben. Die aus der Erfassung gewonnenen Daten und Kenntnisse sind durch das Umweltbundesamt zu verwerten und in einem Verdachtsflächenkataster zu führen. Das Umweltbundesamt hat die EDV-technischen und fachlichen Voraussetzungen für die Führung des Verdachtsflächenkatasters zu schaffen.

(2) Der Altlastensanierungsverband hat weiters alle Maßnahmen zur Abschätzung des Gefährdungspotentials der erfaßten Altablagerungen, Altstandorte und kontaminierten Flächen zu koordinieren und die auf Grund der Gefährdungsabschätzung festgestellten sicherungs- bzw. sanierungsbedürftigen Altlasten in einem Altlastenatlas auszuweisen.

### **Prioritätenliste für die Sanierung von Altlasten**

§ 16. Der Altlastensanierungsverband hat auf Empfehlung des Altlastenkuratoriums (§ 23) für eine Einstufung der untersuchten Altlasten nach ihrem Gefährdungsgrad und dem sich daraus ergebenden Umfang sowie der Dringlichkeit der erforderlichen Überwachungs-, Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen eine Prioritätenliste insbesondere nach folgenden Kriterien zu erstellen und fortzuschreiben:

1. Eigenschaften der abgelagerten Abfälle und das Ausmaß der Kontamination.
2. Möglichkeiten der Schadstoffausbreitung.
3. Vorhandene Schutzeinrichtungen zur Verhinderung einer möglichen Schadstoffausbreitung.
4. Festgestellte Schadstoffausbreitung und Verunreinigung sowie deren Ausmaß.
5. Nutzung gefährdeter Objekte und Nutzungsbeschränkungen.

### **Finanzierungsplan, Jahresabschluß und Altlastensanierungsbericht**

§ 17. (1) Die finanziellen Gebarungen des Altlastensanierungsverbandes sind auf Grund eines jährlichen, nach kaufmännischen Grundsätzen zu führenden Finanzierungsplanes, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben darzustellen hat, und eines vorausschauenden fünfjährigen Wirtschaftsplanes des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie, der dem Altlastenkuratorium vor seiner Erlassung zur Stellungnahme vorzulegen ist, durchzuführen. Der Finanzierungsplan und der Wirtschaftsplan sind spätestens zwei Monate vor Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen. Das Wirtschaftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

(2) Über die finanzielle Gebarung des Altlastensanierungsverbandes hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie mit Stand 31. Dezember jeden Jahres einen Jahresabschluß nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen, der dem Bundesminister für Finanzen und dem Altlastenkuratorium bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen ist.

(3) Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat den Finanzierungsplan und den Rechnungsabschluß sowie einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen zur Altlastensanierung (Altlastensanierungsbericht) dem Nationalrat bis zum 31. Mai des Folgejahres vorzulegen.

### Auftragsvergabe

§ 18. Der Altlastensanierungsverband hat auf Empfehlung des Altlastenkuratoriums Projekte zur Sicherung und Sanierung von Altlasten in der Reihenfolge ihrer Anführung in der Prioritätenliste unter Beachtung des Finanzierungsplanes in sinnvoller Anwendung der für die Bundesverwaltung geltenden Rechtsvorschriften auszuschreiben und zu vergeben.

### Projektbegleitende Kontrolle

§ 19. Mit der Kontrolle der Durchführung der Sicherungs- und Sanierungsarbeiten sowie der Prüfung der Projektabrechnung hat der Altlastensanierungsverband Sachverständige (wissenschaftliche Institutionen, Zivilingenieure und technische Büros) zu beauftragen.

### **Abgabenbefreiung**

§ 20. Unentgeltliche Zuwendungen an den Altlastensanierungsverband sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit.

### **Haftung**

§ 21. Inwieweit der Bundesminister für Finanzen für die vom Altlastensanierungsverband durchzuführenden Kreditoperationen (§ 14 Z 2) namens des Bundes Haftungen als Bürge und Zahler gemäß § 1357 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder in der Form von Garantien übernehmen darf, wird in dem jeweiligen Bundesfinanzgesetz geregelt.

### **Ersatzansprüche**

§ 22. Der Altlastensanierungsverband hat nach Maßgabe von Leistungen des Verbandes zur Altlastensicherung und Altlastensanierung Ersatzansprüche gegen denjenigen gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen, der seinen Sicherungs- und Sanierungsverpflichtungen auf Grund bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften nicht nachgekommen ist sowie rechtswidrig und schuldhaft gehandelt hat, in der Höhe seines Mitverschuldens und nach Maßgabe der wirtschaftlichen Zumutbarkeit.

### **Altlastenkuratorium**

§ 23. (1) Zur Beratung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in sich aus der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ergebenden Fragen, insbesondere hinsichtlich der Erstellung des Prioritätenkatalogs für die Sicherung und Sanierung von Altlasten und zur Durchführung der Sanierungsmaßnahmen ist ein Altlastenkuratorium einzurichten.

(2) Dem Kuratorium haben als Mitglieder anzugehören

1. zwei Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie;
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen;
3. ein Vertreter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft;
4. ein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten;
5. ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft;
6. ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages;
7. ein Vertreter jedes Bundeslandes;
8. ein Vertreter des Städtebundes;
9. ein Vertreter des Gemeindebundes.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Hinsichtlich der in Abs. 2 Z 2 bis 9 genannten Mitglieder steht den betreffenden Institutionen und Gebietskörperschaften das Vorschlagsrecht zu.

(4) Der Vorsitzende des Kuratoriums und sein Stellvertreter sind für fünf Jahre aus dem Kreis der Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zu bestellen.

(5) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Alle Mitglieder des Kuratoriums haben beschließende Stimme. Ersatzmitglieder haben ein solches Stimmrecht nur bei Verhinderung jener Personen, die sie vertreten. Das Kuratorium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(7) Für die Tätigkeit der Kuratoriumsmitglieder wird keine Entschädigung geleistet.

(8) Die Beratungen und Beschlußfassungen des Kuratoriums sind nach einer vom Kuratorium zu beschließenden Geschäftsordnung vorzunehmen, die vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu genehmigen ist.

### **Verschwiegenheitspflicht**

§ 24. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums, die gemäß § 16 beigezogenen Sachverständigen sowie die Angestellten des Altlastensanierungsverbandes dürfen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder zugänglich geworden sind, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktionen und während des Bestehens und auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses zum Altlastensanierungsverband nicht unbefugt offenbaren oder verwerten.

### **IV. Abschnitt**

### **Z w a n g s r e c h t e**

§ 25. (1) Die Eigentümer von Liegenschaften und deren dingliche oder obligatorische Berechtigte sind verpflichtet, der Behörde und deren Sachverständigen für die Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 1 das Betreten der Liegenschaften zu ermöglichen.

(2) Der Landeshauptmann hat auf Antrag des Altlastensanierungsverbandes oder von Amts wegen die Eigentümer von Liegenschaften und deren dingliche oder obligatorische Berechtigte mit Bescheid zur Duldung der Entnahme von Bodenproben sowie der Vornahme von Boden- und Grundwasseruntersuchungen zu verpflichten, soweit dies zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Der Landeshauptmann hat auf Antrag des Altlastensanierungsverbandes oder von Amts wegen die Eigentümer von Liegenschaften und deren dingliche oder obligatorische Berechtigte mit Bescheid zur Duldung der Sicherung und Sanierung von Altlasten zu verpflichten.

(4) Für die Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 ist eine Entschädigung durch den Altlastensanierungsverband zu leisten, sofern die Eigentümer von Liegenschaften und deren dingliche und obligatorische Berechtigte nicht rechtswidrig und schuldhaft Sicherungs- und Sanierungspflichten auf Grund bundesrechtlicher oder landesrechtlicher Vorschriften zuwidergehandelt haben.

Sofern ein Mitverschulden vorliegt, wird die Entschädigungspflicht in der Höhe des Mitverschuldens gemindert.

(5) Für die Entschädigung und das Verfahren gelten nach Maßgabe der Abs. 6 und 7 die §§ 18 bis 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

(6) Gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Maßnahmen gemäß Abs. 2 und 3 ist die Berufung an den Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zulässig. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungsweg zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es dem Entschädigung Beanspruchenden und dem Altlastensanierungsverband frei, binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Bescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirkgericht zu begehren,



in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet. Wird das Gericht vom Altlastensanierungsverband angerufen, so tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung nur hinsichtlich desjenigen Teils außer Kraft, der die Höhe der Entschädigung betrifft; wird hingegen das Gericht ausschließlich vom Entschädigung Beanspruchenden angerufen, so tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung nur hinsichtlich desjenigen Teils außer Kraft, mit dem das Mehrbegehren ausdrücklich oder schlüssig abgewiesen worden ist.

(7) Der Altlastensanierungsverband kann einen Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigungssumme nicht mehr stellen, wenn er die verwaltungsbehördlich festgesetzte Entschädigung gezahlt hat, ohne sich spätestens gleichzeitig ausdrücklich die Anrufung des Gerichtes vorbehalten zu haben.

#### V. Abschnitt

### S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

#### Meßeinrichtungen

§ 26. Wer Abfälle deponiert oder ausführt, hat bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes über geeignete Meßeinrichtungen zur Feststellung der Masse der zu deponierenden bzw. auszuführenden Abfälle zu verfügen oder sich solcher zu bedienen. Über jede durchgeführte Messung ist ein Beleg herzustellen.

### **Sonstige Sanierungspflichten**

§ 27. Durch dieses Bundesgesetz werden Sicherungs- und Sanierungspflichten nach anderen bundesgesetzlichen Vorschriften, insbesondere auf Grund des Wasserrechtsgesetzes 1959 und des Sonderabfallgesetzes nicht berührt.

### **Strafbestimmungen**

§ 28. (1) Wer gegen eine nach § 25 Abs. 1 bis 3 begründete Duldungspflicht verstößt oder entgegen § 26 über keine Meßeinrichtungen verfügt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 100.000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 300.000 S zu bestrafen.

(2) Die in der Vollziehung dieses Bundesgesetzes verhängten Geldstrafen fließen dem Altlastensanierungsverband zu und sind für die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 2 zu verwenden.

### **Vollziehung**

§ 29. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt, der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

(2) Mit der Vollziehung des II. Abschnittes dieses Bundesgesetzes und der §§ 20 und 21 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

### **Inkrafttreten**

**§ 30. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, sofern Abs. 2 nicht  
anderes bestimmt, mit ..... in Kraft.**

**(2) § 26 tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.**

Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Entwurf eines Altlasten-  
sanierungsgesetzes

## Vorblatt

### I. Problem:

Die Sicherung und die Sanierung der Altlasten wird in den nächsten sieben bis zehn Jahren mindestens S 10 Mrd. erfordern. Im Rahmen des Budget kann diese Finanzierung nicht erfolgen.

### II. Ziel:

Mit dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz sollen die erforderlichen finanziellen Mittel aufgebracht und eine Organisation zur Durchführung der Altlastensicherung und Altlastensanierung geschaffen werden.

### III. Inhalt:

- Einhebung eines Altlastenbeitrages pro Tonne deponierter und exportierter Abfälle.
- Einrichtung eines Altlastensanierungsverbandes, der die Organisation der Altlastensicherung und der Altlastensanierung übernehmen soll.
- Begründung von Zwangsrechten zur Durchsetzung der Altlastensicherung und der Altlastensanierung.
- Schaffung von Rückersatzpflichten des Verursachers von Altlasten.

- 2 -

**IV. Alternativen:**

keine

**V. EG-Konformität:**

Die EG-Konformität ist gegeben, weil einerseits einschlägige EG-Vorschriften nicht bestehen und andererseits in den internationalen Wirtschaftsverkehr nicht eingegriffen wird.

**VI. Kosten:**

Die gesamten Kosten, die durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes entstehen, werden durch die Erträge aus dem Altlastenbeitrag gedeckt.

Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie

Entwurf eines Altlasten-  
sanierungsgesetzes

## Erläuterungen

### I Allgemeiner Teil

Nach sehr groben Schätzungen existieren in Österreich wahrscheinlich rund 3000 aufgelassene Deponien, von denen ein Teil gesichert und saniert werden muß. Aufgrund von Schätzungen kann man annehmen, daß in den nächsten 7 bis 10 Jahren Sanierungskosten in der Größenordnung von mindestens S 10 Mrd. aufzubringen sein werden.

Im Hinblick auf die budgetäre Situation des Staates ist davon auszugehen, daß eine Finanzierung der Altlastensicherung und Altlastensanierung nur außerbudgetär erfolgen kann, wobei darauf Bedacht genommen werden muß, daß die Rückzahlung der teilweise vorzukreditierenden Annuitäten sichergestellt ist.

Das Modell des zweckgebundenen Altlastenbeitrages trägt dem Umstand Rechnung, daß jede Einbringung von Abfällen in den Boden eine gewisse Kontrolle und Nachsorge in Zukunft erfordert und ist daher im vorliegenden Fall anderen Emissionsabgaben vorzuziehen. Durch die finanzielle Belastung des Deponierens von Abfällen wird außerdem ein sinnvoller Anreiz zur Verwertung und Wiederverwendung von Abfällen bzw. Deponieraumschonung und zur Abfallvermeidung geschaffen.

Der Altlastenbeitrag wäre im Sinne der Finanzverfassung so zu konstruieren, daß die Mittel dem Bund oder einem vom Bund beherrschten öffentlich-rechtlichen Rechtsträger zufließen.

Wenngleich das Modell des zweckgebundenen Altlastenbeitrages aus finanzwissenschaftlicher und ökonomischer Sicht als Finanzierungsinstrument sui generis zu betrachten ist (geschlossener Finanzierungskreislauf innerhalb der Entsorgungswirtschaft, Gebührenähnlichkeit), so ist der Altlastenbeitrag aus kompetenzrechtlicher Sicht wie eine Abgabe im Sinne der Finanzverfassung zu konstruieren. Folgende Kriterien sind daher maßgebend:

- Primäre Geldleistungsverpflichtung
- hoheitliche Einhebung auf gesetzlicher Grundlage
- Zufließen der Geldbeträge an eine Gebietskörperschaft oder an einen von der Gebietskörperschaft beherrschten öffentlich-rechtlichen Rechtsträger

Bei dieser Konstruktion kann der einfache Bundesgesetzgeber sowohl auf Sonderabfälle als auch auf den Hausmüll einen Zuschlag einheben.

Privatrechtliche Konstruktionen hinsichtlich der organisatorisch abwickelnden Gesellschaft (Aktiengesellschaft, Verein) scheiden aus verfassungsrechtlichen Gründen aus.

Analog zum vorhergehenden Modell eines vom Bund eingehobenen Altlastenbeitrags auf sämtliche Abfälle könnte auch der Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG ins Auge gefaßt werden, in der sich der Bund für eine entsprechende Beitragseinhebung auf Sonderabfälle und die Länder für eine gleichartige Vorgangsweise für Hausmüll verpflichten.

Dabei ist freilich zu bedenken, daß die Abfallbegriffe des Sonderabfallgesetzes und der Abfallgesetze der Länder nicht ineinander greifen und daher sowohl Doppelbelastungen als auch Erfassungslücken Platz greifen würden.

Die im System vorliegenden Vorschläge zur gesetzlichen Verankerung des Altlastenbeitrages und der Sicherung und Sanierung von Altlasten sollen nur einen geringen zusätzlichen Personalaufwand (2 Geschäftsführer, 1 Sekretariat, mehrere hochqualifizierte Fachleute als Sachbearbeiter) erfordern.

Die Einhebung des Altlastenbeitrages soll durch die Finanzämter erfolgen.

Die einzelnen Sicherungs- und Sanierungsprojekte sollen auf Grund von Vorschlägen des Altlastenkuratoriums vergeben werden.

Die Kontrolle der Durchführung der Sicherungs- und Sanierungsarbeiten sollen extern Zivilingenieure bzw. Universitätsprofessoren als "technische Notare" vornehmen.

Voraussetzung für das Funktionieren der Altlastensicherung und Altlastensanierung ist, daß die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die vom Altlastensanierungsverband initiierten und finanzierten Sanierungsprojekte durchgesetzt werden können. Folgende Maßnahmen müssen durchsetzbar sein:

- Der Zutritt zu Liegenschaften zur Aufsuchung von Altlasten muß den Behörden möglich sein.
- Die Entfernung von Altlasten von Liegenschaften muß auch gegen die Zustimmung von Liegenschaftseigentümern und Betrieben von den Behörden durchsetzbar sein.
- Als "ultima ratio" müßten auch Enteignungsmöglichkeiten zur Altlastensicherung und Altlastensanierung geschaffen werden (Entschädigungsleistungen aus Mitteln der Altlastenbeiträge).



- Deponierichtlinien müßten für alle Hausmülldeponien und Sonderabfalldeponien erlassen werden. Diese Deponierichtlinien müßten Bestimmungen enthalten, um ein Nachvollziehen der Abfallgebarung des Deponiebetriebes zu ermöglichen (insbesondere müßte jede Deponie über Brückenwaagen verfügen, sämtliche Deponiegelände müßten umzäunt sein und ausgewiesen sein, der Zutritt zur Deponie und der zugelieferte Abfall müßten kontrolliert werden, jede Deponie müßte über Deponieeinlagerungspläne verfügen, zu deponierender Abfall müßte gekennzeichnet werden).

Es wurden daher Zwangsrechte zur Altlastensicherung und Altlastensanierung (kompetenzrechtlich gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" und Art. 10 Abs. 1 Z 10 "Wasserrecht") vorgesehen.

Derzeit wird auf Basis der diskutierten Änderung der Bundesverfassung hinsichtlich der Kompetenzen im Abfallbereich ein umfassendes Abfallwirtschaftsgesetz vorbereitet. Es erscheint zweckmäßig, die zur Altlastensicherung und Altlastensanierung erforderlichen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen in diesem zu erlassenden umfassenden Abfallwirtschaftsgesetz vorzusehen.

Auch die zukünftige Abfallwirtschaftskompetenz des Bundes kann als Kompetenzgrundlage für die Zwangsrechte herangezogen werden.

## II Besonderer Teil

### Zu § 1:

Maßnahmen zur Sicherung an Altlasten haben zum Ziel, eine weitergehende Gefährdung durch festgestellte Umweltbeeinträchtigungen einzudämmen bzw. zu unterbinden (= Unterbrechung der Kontaminationswege).

Maßnahmen zur Sanierung an Altlasten haben zum Ziel, eine weitergehende Gefährdung durch festgestellte Umweltbeeinträchtigungen zu beseitigen (= Beseitigung einer Kontamination).

Zu § 2:

Altablagerungen sind aufgelassene oder nicht mehr in Verwendung stehende Abfallablagerungsplätze jeglicher Art und Form mit kommunalen und gewerblichen Abfällen, produktionsspezifischen Rückständen, Bauschutt und Abraummateriale. Zu ihnen gehören also sowohl ehemals geordnete Deponien, als auch unkontrolliert betriebene Ablagerungen und unbefugte, wilde Müllabladeplätze ohne behördliche Genehmigung. Altstandorte sind Standorte stillgelegter Produktionsstätten und Anlagen, bei derer Betrieb mit umweltgefährdenden Substanzen umgegangen wurde oder diese als Abfall angefallen sind.

Kontaminiert sind Böden die mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt wurden; sei es durch Unfälle oder defekte Behältnisse bei Transport und Lagerung entsprechende Stoffe oder durch Kriegseinwirkungen.

Zur Gefährdungsabschätzung zählen alle auf die Erfassung folgenden Maßnahmen, vor allem Untersuchungen, die der abschließenden Prüfung und Bewertung zur Abschätzung des Gefährdungspotentials im Einzelfall dienen.

Altablagerungen, Altstandorte und kontaminierte Flächen werden aufgrund einer Gefährdungsabschätzung mit positivem Ergebnis zu Altlasten, von denen Gefahren für die Umwelt und damit für den Menschen ausgehen können.

**Altlasten mit akutem Kontaminationspotential:**

Bei akuten Altlasten kann eine Gefährdung von Mensch und Umwelt über Emissionspfade (gasförmige, flüssige, feste Emissionen, Direktkontakte) nachgewiesen werden oder steht unmittelbar bevor.

**Altlasten mit latentem Kontaminationspotential:**

Bei latenten Altlasten bestehen keine unmittelbaren Gefahren für Mensch und Umwelt; vorhandene Kontaminationspotentiale können aber im Laufe der Zeit etwa durch defekt werdende Behältnisse oder Dichtsysteme akut werden.

Die Entledigungsabsicht ist dann gegeben, wenn die Sache für dessen Inhaber keinen wirtschaftlichen Wert hat. Entledigungsabsicht wird dann anzunehmen sein, wenn z.B. ein Gewerbetreibender die Abfälle auf seiner betriebseigenen Deponie zum Zwecke der Entsorgung deponiert.

Das im § 2 Abs. 2 angeführte öffentliche Interesse ist im Sinne abfallrechtlicher Schutzkriterien nach dem § 5 Abs. 1 und 2 Sonderabfallgesetz zu verstehen, nicht etwa im Sinne anderer öffentlicher Interessen, wie etwa nach dem Handelstatistikgesetz.

Hinsichtlich Abs. 3 ist davon auszugehen, daß die beabsichtigte Dauerlagerung von vornherein die Beitragspflicht auslöst und, daß die Zwischenlagerung ab einer unbeabsichtigten längeren Lagerung ebenfalls zur Beitragspflicht führt.

Zu § 3:

Für das Deponieren von Abfällen soll ein Altlastenbeitrag eingehoben werden. Dieser Altlastenbeitrag erscheint umweltpolitisch und abfallwirtschaftlich sinnvoller als ein Beitrag für die Entstehung oder die Abfuhr von Abfällen, da für die Entsorgungswirtschaft damit die Anreize zur (finanziell belastungsvermeidenden) Abfallverwertung ausgelöst werden.

Zu § 4:

Um den Kreis der Beitragspflichtigen aus Gründen der Einfachheit der Vollziehung möglichst klein zu halten, sollte der Altlastenbeitrag bei den Deponiebetreibern bzw. bei den Abfallexporteurs eingehoben werden.

Beitragspflichtig sind alle Betreiber von Deponien auf Zeit (Zwischenlager) und von Endlagerstätten. Auch firmeneigene Deponien unterliegen der Beitragspflicht.

Zu §§ 5 und 6:

Bemessungsgrundlage ist das Gewicht der deponierten Abfälle mit folgender Tarifstaffelung:

Beitrag pro t Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbemüll und  
nicht überwachungsbedürftiger Sonderabfall 40 S

Beitrag pro t überwachungsbedürftiger  
Sonderabfall 200 S

Dieselben Beiträge sollten für exportierte Abfälle erhoben werden, um eine Ungleichbehandlung von inländischer und ausländischer Entsorgung sowie einer Aushöhlung des "Beitragsgegenstandes" zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der in Österreich anfallenden Abfallmengen (500.000 t überwachungsbedürftige Sonderabfälle und ca. 10 Mio. t. Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbemüll, Sperrmüll) und ausgehend von den beispielsweise angeführten Tarifsätzen kann von einem geschätzten Beitragserlös pro Jahr von insgesamt maximal S 500 Mio. jährlich ausgegangen werden.

Zu § 7:

Die Beitragsschuld entsteht im Zeitpunkt des Einbringens von Abfällen in die Deponie.

Zu § 8:

Die Meßbeläge sind laut § 132 BAO sieben Jahre aufzubewahren.

Zu § 10:

Die Zweckbindung der Altlastenbeiträge für die "Sicherung und Durchführung der Altlastensanierungsprojekte" umfaßt auch den Planungs- und Kontrollaufwand.

Mit Abfallbehandlungsanlagen sind mobile und stationäre Anlagen gemeint.

Zu § 13:

Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer werden dem Personalstand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie angehören.

Zu § 15:

Primär hat der Altlastensanierungsverband das Aufsuchen von Altlasten zu koordinieren. Sollten für einzelne Gebiete keine Daten vorliegen, so könnte der Altlastensanierungsverband auch Aufträge für das Aufsuchen von Altlasten erteilen.

Das Aufsuchen von Altlasten gliedert sich im wesentlichen in zwei Schritte. Zuerst muß die grundsätzliche Lage von Alt-ablagerungen, Altstandorten und kontaminierten Flächen (in einem Verdachtsflächenkataster) erfaßt werden.

Parallel dazu sollten möglichst viele Basisinformationen eingeholt werden.

Danach erfolgt die Abschätzung des Gefährdungspotentials der erfaßten Altablagerungen, Altstandorte und kontaminierten Flächen. Diese werden erst durch ein positives Ergebnis der Gefährdungsabschätzung zu Altlasten und sind als solche entsprechend auszuweisen (Altlastenatlas).

Zu § 16:

Es soll eine Prioritätenliste für die sicherungs- und sanierungsbedürftigen Altlasten erstellt werden.

Die in § 16 Abs. 1 angeführten Kriterien zur Erstellung der Prioritätenliste sind entsprechend zu gewichten und können im Einzelfall auch erweitert werden.

Die Eigenschaften der abgelagerten Abfälle bzw. der darin enthaltenen Schadstoffe und der Kontaminationen (Z 1) sind vor allem im Hinblick auf ihre Aggressivität, Reaktivität (mit Wasser, Wasserinhaltsstoffen und anderen Stoffen), Menge, Konzentration und Verteilung sowie auf deren Langzeitverhalten (Abbaubarkeit, Abbaugrad, Metabolitenbildung) und synergistische Effekte zu bewerten.

Eine mögliche Schadstoffausbreitung (Z 2) ist hinsichtlich der vorhandenen Transportmedien zu bewerten; insbesondere über das Grundwasser sowie Sickerwasser, Oberflächenwasser und über die Bodenluft bzw. atmosphärische Luft.

Als Schutzeinrichtungen zur Verhinderung einer möglichen Schadstoffausbreitung (Z 3) sind horizontale und vertikale Abdichtungssysteme sowie Oberflächenabdichtungen, Brunnen zur Grundwasserentnahme und zur Absenkung des Grundwasserspiegels, Sickerwasser- und Deponiegassammelsysteme anzusehen.

Eine eingetretene Schadstoffausbreitung (Z 4) oder Verunreinigung im Grundwasser, im Oberflächenwasser, im Boden und in der Luft ist hinsichtlich der Menge und Konzentration und unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Schadstoffe (lt. Z 1) zu bewerten.

Eine Bewertung der untersuchten Altlasten hat im Hinblick auf die Nutzung der durch sie gefährdeten Objekte (Z 5) zu erfolgen, wie: Grund- und Oberflächenwasser, insbesondere zur Trinkwassergewinnung aber auch für andere Nutzungsformen; Boden bzw. Gelände für eine landwirtschaftliche Nutzung, zur Errichtung von Bauwerken und Anlagen sowie als Erholungs- und Naturraum.

Eine Bewertung der Altlasten hat auch eine Kosten-Nutzen Analyse zu umfassen, wobei insbesondere auch der ökologische Nutzen zu beachten ist.

Es kann davon ausgegangen werden, daß in der ersten Sanierungsphase ungefähr fünf bis zehn der dringlichsten Altlastenprojekte durchzuführen sind.

Zu § 17:

Im Finanzierungsplan sollen insbesondere die jährlich zu erwartenden Einnahmen aus den Altlastenbeiträgen sowie auf der Ausgabenseite die auf die durchgeführten Sanierungsprojekte entfallenden Kosten festgehalten werden.

Zu § 18:

Die Sanierungsprojekte sollen insbesondere gemäß den Ausschreibebedingungen der ÖNORM A 2050 vergeben werden.

Grundsätzlich sind die Sicherungs- und Sanierungsprojekte im Sinne der Reihung der Prioritätenliste auszuschreiben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß der Altlastensanierungsverband über die zur Sicherung und Sanierung dieses Projektes erforderlichen finanziellen Mittel verfügt.

Die beauftragten Unternehmen werden sich insbesondere verpflichten müssen, Pönalezahlungen im Verzugsfall zu leisten und die Haftung für Schäden, die durch die sorgfaltswidrige Durchführung des Sicherungs- und Sanierungsprojektes entstanden sind, für einen sehr langen Zeitraum übernehmen.

Zu § 20:

Im § 20 ist eine Befreiung des Altlastensanierungsverbandes von der Körperschaftssteuer nicht vorgesehen. Da dieser Verband nach § 12 Abs. 1 als öffentlich-rechtliche Körperschaft errichtet werden soll, ist diese Befreiung überflüssig, weil Körperschaften des öffentlichen Rechtes nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind.



Zu § 22:

Der Ersatzanspruch des Altlastensanierungsverbandes gilt nur für diejenigen Altlastenprojekte, die auf der Prioritätenliste angeführt sind.

Anzumerken ist, daß ein Großteil der Deponien in der Vergangenheit von den Gemeinden betrieben wurde.

Zu § 26:

Um einen effizienten Vollzug dieses Bundesgesetzes zu sichern, werden Deponiebetreiber bzw. Exporteure verpflichtet, über Meßeinrichtungen zu verfügen. Dies bedeutet jedoch nicht, daß Meßeinrichtungen vom Deponiebetreiber oder vom Exporteur angekauft werden müssen, sondern vielmehr, daß diese nur Sorge tragen müssen, daß sie die Möglichkeit der Benutzung von Waagen haben.

Zu § 27:

Mit dieser Bestimmung ist klargestellt, daß die verursachernahen Sicherungs- und Sanierungsvorschriften in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften (Wasserrechtsgesetz, Sonderabfallgesetz) nicht berührt werden.

Zu § 28:

Für Verstöße gegen den II. Abschnitt dieses Bundesgesetzes ist das Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, anzuwenden.